

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten David König, Tim Dieter und der
Fraktion der Volksfront

Gesetz über das Bundeskältehilfsprogramm (Bundeskältehilfsgesetz – BKhG)

A. Problem und Ziel

Der Winter wird Jahresende wieder vor der Türe stehen und es gibt unzählige Bürger, die weiterhin auf dem kalten Asphalt der Städte im Deutschland erfrieren. Diesem, für Zuständen, können wir nicht mehr regungslos zusehen.

Unser Ziel ist es, ein Gesetz zu beschließen, dass ein durch öffentliche Sammlungen finanzierte Bundeskältehilfsprogramm zulässt und vielen Bürgern im kalten Winter Hilfe anbietet.

B. Lösung

Ein neues Gesetz über das Winterhilfsprogramm ist zu beschließen.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand/Weitere Kosten

Die Kosten betragen den Verwaltungsaufwand, die noch nicht genau bezifferbar sind.

Deutscher Bundestag

David König

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Armin Waschelt
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 24. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersenden ich und Tim Dieter, sowie die Fraktion der
Volksfront Ihnen den

ENTWURF FÜR EIN GESETZ ÜBER DAS BUNDESKÄLTEHILFSPROGRAMM

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages
herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

David König und Tim Dieter, und die Fraktion der Volksfront

Entwurf GESETZ ÜBER DAS BUNDESKÄLTEHILFSGESETZ

vom 24.10.2025

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über das Bundeskältehilfsgesetz

Das neue Gesetz wird unter dem Namen Bundeskältehilfsgesetz (BKHG) folgende Regelungen beinhalten:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Bundeskältehilfsprogramm ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften des §§ 26, 27 Abs. 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Bundeskältehilfsprogramm wird durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag ernennt und entlässt der Bundesarbeitsminister den Bundesbeauftragten für das Bundeskältehilfsprogramm. Der Bundesbeauftragte für das Bundeskältehilfsprogramm hat die Stellung des Vorstandes.
- (3) Die zur Durchführung der Aufgaben des Bundeskältehilfsprogramm notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 2 – Name und Sitz

- (1) Der Name der Stiftung lautet Bundeskältehilfsprogramm, die Abkürzung ist BKHP.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

Artikel 3 – Zweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist, mit Hilfe von öffentlichen Sammlungen Bedürftigen Bürgern zu helfen.
- (2) Das Motto der Stiftung lautet „Helfen wo man nur kann!“

II. Organisation der Stiftung

Artikel 4 – Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Artikel 5 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Bundesregierung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats für eine Amtsdauer von vier Jahren. Jedes Mitglied kann einmal wiedergewählt werden.
- (3) Die Bundesregierung kann die Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigen Gründen abberufen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats wahren die Interessen der Stiftung. Bei einem Interessenkonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand. Dauerhafte Interessenkonflikte schließen eine Mitgliedschaft aus.
- (5) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele und erstattet der Bundesregierung Bericht über deren Erreichung.
 - b. Er verabschiedet das Budget.
 - c. Er nimmt den Geschäftsbericht ab und veröffentlicht diesen nach Genehmigung der Bundesregierung.
 - d. Er ernennt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesregierung, die Direktorin oder den Direktor.
 - e. Er ernennt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.
 - f. Er überwacht die Geschäftsführung.
 - g. Er erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesregierung, das Personalreglement.
 - h. Er erlässt die Geschäftsordnung und die Beitragsverordnung der Stiftung.

Artikel 6 – Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung wahren die Interessen der Stiftung. Bei einem Interessenkonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand. Dauerhafte Interessenkonflikte schließen eine Mitgliedschaft aus.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor steht der Geschäftsleitung vor. Sie oder er:
 - a. stellt das Personal der Stiftung an;
 - b. vertritt die Stiftung nach außen;entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über erhebliche Finanzhilfen und über wichtige stiftungseigene Programme. Vom Antrag abweichende Entscheide sind zu begründen.
- (4) Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 7 – Revisionsstelle

- (1) Die Revisionsstelle wird von der Bundesregierung gewählt.
- (2) Der Prüfauftrag, die Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit, Amtsdauer und Berichterstattung der Revisionsstelle richten sich nach einer Geschäftsordnung, die von der Stiftung rausgebracht wird.
- (3) Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat und der Bundesregierung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Die Bundesregierung kann die Revisionsstelle aus wichtigen Gründen abberufen.

Artikel 8 – Personal

Das Personal der Stiftung arbeitet freiwillig.

III. Abschnitt: Finanzen

Artikel 9 – Finanzierung

- (1) Die Stiftung verfügt über ein unantastbares Stiftungsvermögen von 90'000 Euro.
- (2) Der Bund gewährt der Stiftung jährliche Beiträge.
- (3) Die Stiftung finanziert sich durch öffentliche Sammlungen.

Artikel 10 – Sammlung

- (1) Die Stiftung finanziert sich über öffentliche Sammlung.
Methoden zur öffentlichen Sammlung stellen dar:
- a. Altkleidersammlung
 - b. Kollekte
 - c. Straßensammlungen
 - d. Spenden (direkt oder digital) und;
 - e. Veranstaltungen

IV. Abschnitt: Wahrung der Interessen des Bundes

Artikel 11 – Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bundesregierung.
(2) Die Bundesregierung übt seine Aufsichtsfunktion insbesondere durch die Wahl des Stiftungsrats, die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Personalreglements sowie durch die Entlastung des Stiftungsrats aus.

Artikel 12 – Ziele und Durchführungen

- (1) Das Bundeskältehilfsprogramm organisiert Kältehilfen in der ganzen Bundesrepublik.
- (2) Kältehilfen stellen vor allem folgendes vor:
- a. Kältebusse
 - b. Suppenküchen
 - c. Verteilungszentren
 - d. Wohneinrichtungen
- (3)
- (4) Die Stiftung unterstützt und finanziert aktiv andere Kältehilfen und vernetzt sich mit diesen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz setzt sich das Ziel, eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu gründen, die Sach- und Geldspenden sammelt und damit bedürftige Bürger entweder unmittelbar oder über Nebenorganisationen zu unterstützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz über das Bundeskältehilfsprogramm zu beschließen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.